

TE OGH 2007/8/7 2Nc17/07

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.08.2007

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Baumann als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Danzl und Dr. Veith als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei D******, vertreten durch Dr. Günther Romauch und Dr. Thomas Romauch, Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte Partei U******, vertreten durch Dr. Elisabeth Messner, Rechtsanwältin in Wien, wegen EUR 4.463,09 sA und Feststellung, infolge Delegierungsantrags der beklagten Partei den Beschluss gefasst:

Spruch

Zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache wird das Bezirksgericht Thalgau bestimmt.

Text

Begründung:

Der am 27. 4. 2007 am allgemeinen Gerichtsstand der beklagten Versicherung beim Bezirksgericht Leopoldstadt eingebrochenen Klage liegt das Regressbegehren eines Haftpflichtversicherers zu Grunde. Danach habe die Klägerin als Haftpflichtversicherer eines Klein-Lkws, dessen Lenker am 8. 2. 2005 in Faistenau im Bundesland Salzburg bei Winterglätte trotz Bremsung nicht rechtzeitig vor der Haltelinie einer bevorrangten Landesstraße anhalten habe können, sondern (nur) einen Meter in deren Fahrbahn geraten sei, wodurch der Lenker eines bei der Beklagten haftpflichtversicherten Lkws überreagierend in den Gegenverkehrsbereich ausgelenkt habe und dort mit einem hiebei schwerverletzten Pkw-Lenker kollidiert sei, bisher EUR 13.389,30 an den Verletzten geleistet; zu einem Drittel habe jedoch die beklagte Partei hiefür im Rahmen des sog Ausgleichsregresses einzustehen. Demgemäß werde ein Betrag von EUR 4.463,09 sA begehrt; wegen der auch für die Zukunft zu gewärtigenden Folgezahlungen wurde darüber hinaus auch ein entsprechendes Feststellungsbegehren erhoben. Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren wegen Alleinverschuldens des Lenkers des bei der klagenden Partei haftpflichtversicherten Lkws; diese sei auch selbst vom Alleinverschulden des Genannten ausgegangen, habe sie doch den Schaden am bei der Beklagten haftpflichtversicherten Lkw bereits längst zur Gänze ersetzt. Darüber hinaus beantragte die beklagte Partei die Delegierung der Rechtssache an das Bezirksgericht des Unfallortes, sohin das Bezirksgericht Thalgau, da in der gegenständlichen Unfallsache die Bestellung eines kraftfahrzeugtechnischen Sachverständigen „aus der räumlichen Umgebung der Unfallstelle“ sowie ein Ortsaugenschein erforderlich sein würden. Die Bestellung eines Wiener Sachverständigen samt Anreise sei aus Kostengründen unzweckmäßig. Die Anreise der Wiener Richter und Sachverständigen zu einem Ortsaugenschein nach Salzburg wäre „jedenfalls völlig unökonomisch“ und im Falle einer Delegierung das Verfahren „evident rascher und mit wesentlich geringerem Kostenaufwand im Sprengel des Unfallortes abzuwickeln“. Die klagende Partei sprach sich gegen die beantragte Delegierung aus. Angesichts des in dieser Unfallsache bereits abgeführten Strafverfahrens beim Bezirksgericht Thalgau scheine es nicht erforderlich,

nochmals Vermessungen vor Ort zu tigen bzw einen Sachverstndigen aus der rumlichen Umgebung der Unfallstelle zu bestellen; derartige Berechnungen seien auch einem Sachverstndigen aus dem Sprengel des Erstgerichtes „zumutbar“. Sowohl beide Parteien als auch deren Vertreter htten ihre Sitze in Wien. Das Erstgericht hlt die Delegierung fr zweckmig, weil smtliche bisher beantragten Zeugen im Sprengel bzw in unmittelbarer Nhe des Sprengels des Bezirksgerichtes Thalgau wohnhaft seien, daher zur Einvernahme nach Wien fahren msten und auch nicht ausgeschlossen werden knne, dass die Durchfhrung eines Lokalaugenscheins erforderlich sein werde; es sei davon auszugehen, dass die Einholung eines verkehrstechnischen Sachverstndigungsgutachtens notwendig sein werde.

Rechtliche Beurteilung

Wenn eine der Parteien dem Antrag auf Delegierung widerspricht, kommt eine solche nach stndiger Rechtsprechung nur bei besonders klar erkennbarer Zweckmigkeit in Frage (2 Nc 34/03b; 2 Ob 12/06p; 2 Nc 8/06h; 5 Nc 13/06s; Ballon in Fasching/Konecny ZPO² Rz 6 zu § 31 JN); wenn sich die Frage der Zweckmigkeit nicht eindeutig zu Gunsten einer der Parteien len lsst und eine Partei der Delegierung widersprochen hat, ist sie grundstzlich abzulehnen (Mayr in Rechberger, ZPO³ Rz 4 zu § 31 JN; 7 Nc 13/04b; 9 Nc 5/04s; 9 Nc 28/04y). Allerdings entspricht es ebenfalls der stndigen Rechtsprechung, dass in Verkehrsunfallsachen es generell zweckmig und sinnvoll ist, diese bei jenem Gericht durchzufren, in dessen Sprengel sich der Unfall ereignete (RIS-Justiz RS0046149; zuletzt 2 Nc 6/07s; vgl auch § 20 EKHG und § 92a JN). Wenn eine der Parteien dem Antrag auf Delegierung widerspricht, kommt eine solche nach stndiger Rechtsprechung nur bei besonders klar erkennbarer Zweckmigkeit in Frage (2 Nc 34/03b; 2 Ob 12/06p; 2 Nc 8/06h; 5 Nc 13/06s; Ballon in Fasching/Konecny ZPO² Rz 6 zu Paragraph 31, JN); wenn sich die Frage der Zweckmigkeit nicht eindeutig zu Gunsten einer der Parteien len lsst und eine Partei der Delegierung widersprochen hat, ist sie grundstzlich abzulehnen (Mayr in Rechberger, ZPO³ Rz 4 zu Paragraph 31, JN; 7 Nc 13/04b; 9 Nc 5/04s; 9 Nc 28/04y). Allerdings entspricht es ebenfalls der stndigen Rechtsprechung, dass in Verkehrsunfallsachen es generell zweckmig und sinnvoll ist, diese bei jenem Gericht durchzufren, in dessen Sprengel sich der Unfall ereignete (RIS-Justiz RS0046149; zuletzt 2 Nc 6/07s; vergleiche auch Paragraph 20, EKHG und Paragraph 92 a, JN).

Diese letztgenannten Grundsze haben auch fr die hier zu beurteilende Rechtssache zu gelten. Da nicht nur die He des geltend gemachten Regressanspruches, sondern insbesondere die Haftung der Regressbeklagten auch dem Grunde nach strittig ist, ist es unvermeidlich, zum Unfallhergang und damit zu den Fahrweisen der einzelnen unfallbeteiligten Fahrzeuglenker Beweise aufzunehmen und Feststellungen zu treffen. Smtliche beteiligten Lenker und demgem bishier von den Parteien beantragten Zeugen haben jedoch nach der Aktenlage ihre Wohnsitze im Sprengel bzw Nahbereich des unfallrtlich zustndigen Bezirksgerichtes Thalgau, also in betrchtlicher Entfernung vom derzeitigen Prozessgericht in Wien. Auch der bereits beantragte kraftfahrzeugtechnische Sachverstndige wird prozesskonomisch billiger vom Gericht des Unfallortes zu bestellen sein.

Es war daher spruchgem zu entscheiden.

Anmerkung

E84919 2Nc17.07h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:0020NC00017.07H.0807.000

Dokumentnummer

JJT_20070807_OGH0002_0020NC00017_07H0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>